

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 29. Dezember 2023

Dossier Nr 9626, «Rundschau», «Feindbild Geländewagen» vom 22. November 2023

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 22. November 2023, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Ich beanstande den verlinkten SRF Artikel (<https://www.srf.ch/news/gesellschaft/luetelnuers-klima-feindbild-gelaendewagen-klimaaktivisten-machen-pneus-platt>)

aufgrund Verletzung von

- der Grundrechte und Menschenwürde
- des Schutzes der öffentlichen Sicherheit
- des Schutzes Minderjähriger

Begründung:

Es ist äusserst verwerflich, dass das SRF einer Straftat live beiwohnt und darüber berichtet. Es handelt sich hier nicht um ein durch Zufall erlebtes Ereignis, und auch nicht durch ein angekündetes "öffentliches" Ereignis wie es beispielsweise bei einer Demonstration der Fall ist. Die SRF Journalisten sind eventuell sogar Grund und Auslöser für die Straftaten über die konkret berichtet wird. Dies ist einerseits verwerflich und möglicherweise strafbar nach dem Motto "Mitgegangen, mitgefangen", was meines Wissens nach aber ein Fall für die Justiz und Strafverfolgung ist, und weniger Sache der Ombudsstelle. Andererseits wird der Bevölkerung ein Verhalten vorgelebt, welches nicht eines rechtsschaffenden Bürgers entspricht oder würdig ist. Deshalb sehe ich insbesondere auch der Schutz Minderjähriger verletzt, weil zwischen den Zeilen der Eindruck vermittelt wird, dass es okay ist einer Straftat

beizuwohnen. Oder zumindest dass es in legitimiert wird, wenn man dafür dann journalistisch darüber berichtet. Das wird meiner Meinung nach nicht dadurch legitimiert, indem man auch die Gegenseite, die Opfer, zu Wort kommen lässt.

Ich bemängle ausserdem die Verletzung der Grundwürde, weil die ganze Täterschaft zu Wort kommt, und nur ein einziges geschädigtes Opfer - und das Missfallen des Opfers auch noch mit "schimpfen" betitelt wird. Das ist in diesem Zusammenhang negativ behaftet und zieht die Aussage des Opfers kindische und lächerliche. Es ist ausserdem eine Verletzung der Grundwürde und Menschenrechte, wenn man bei der Straftat zusieht und nichts dagegen unternimmt. Das Interview mit der Sprecherin der Polizei ist hingegen gut, aber knapp.

Ich bemängle auch, dass man eine Gruppe Straftäter nicht als solche bezeichnet, sondern als Aktivisten. Es geht hier um persönliche Sachbeschädigungen von Eigentum von (mehrheitlich) Privatpersonen, und nicht wie bei bekannten aktivistischen Taten um allgemein öffentliche Störungen. Der Unterschied liegt darin, dass bei dieser Straftat im Grunde niemand etwas erfährt - sondern nur falls die Presse darüber berichtet. Insofern könnte man es ironischerweise als Aktivismus bezeichnen, wenn journalistisch darüber berichtet wird. Genau diese Plattform hat das SRF den Tätern gegeben. Halbwegs in Ordnung gewesen wäre es, wenn in der Reportage stehen würde "Die Täter bezeichnen sich als Aktivisten).

Der Schutz der Öffentlichkeit sehe ich als verletzt, weil SRF während ihrer Reportage effektiv genau das getan hat: die öffentliche Sicherheit verletzt durch nicht anrufen der Notrufnummer. SRF entschuldigt sich nicht einmal für ihr Fehlverhalten.»

Wir haben Ihre Kritik **der Redaktion** zur Stellungnahme zugestellt. Sie schreibt Folgendes:

Gerne nehmen wir Stellung zur Beanstandung. Einleitend möchten wir festhalten, dass wir den Vorwurf, wir hätten die Grundwürde und Menschenrechte sowie den Schutz der öffentlichen Sicherheit und den Schutz Minderjähriger verletzt, dezidiert zurückweisen.

Zu den einzelnen Kritikpunkten:

1) «*Es ist äusserst verwerflich, dass das SRF einer Straftat live beiwohnt und darüber berichtet.*»

Dies entspricht nicht den Tatsachen. SRF hat keiner Straftat beigewohnt. Unser Reporter hat die Aktivisten an einem Bahnhof getroffen und wurde in einen Park geführt. Dort hat er einige der Leute befragt. Danach ging die Gruppe weg; unser Kamerateam ist nicht mitgegangen. Wir waren bei der strafbaren Aktion, dem Lüften von Ventilen an Geländewagen, nicht dabei. Das Videomaterial, das die Rundschau gezeigt hat, stammt von den Aktivisten. Sie haben es der Rundschau nach der Tatnacht zugespielt. Die Rundschau hat dies transparent mit Einblendern ausgewiesen.

2) *«Die SRF Journalisten sind eventuell sogar Grund und Auslöser für die Straftaten»*

Auch diese Behauptung entspricht nicht den Tatsachen. Wir hatten keinen Einfluss darauf, ob und wann die «Tyre Extinguishers» eine Aktion planten. Vielmehr wurde dem Reporter kurzfristig ein Treffpunkt in der Nähe eines Bahnhofs durchgegeben. Wir haben die Gruppe nicht angestiftet, sondern die Saboteure haben selbst den Entscheid gefasst, dies zu tun und dies ohne Zutun von SRF umzusetzen. SRF ist daher nicht Auslöser der Tat.

3) *«Ich bemängle ausserdem die Verletzung der Grundwürde, weil die ganze Täterschaft zu Wort kommt, und nur ein einziges geschädigtes Opfer.»*

Wir weisen auch den Vorwurf zurück, wir hätten den Tätern mehr Platz eingeräumt als den Opfern. Das Gegenteil ist der Fall: Zu den vehementen Kritikern der Saboteure gehört nicht nur der Lehrer, der nicht zur Arbeit fahren konnte («Ökofaschisten»), sondern auch die jungen Leute, die zufällig daran vorbeigehen («Das finde ich nicht so gut» – «Man schadet anderen Leuten.»). Dazu die Anwohnerin, deren Auto schon besprayt worden ist («Ich finde die Art und Weise nicht in Ordnung»). Nicht zu vergessen die Polizei («Kein Lausbubenstreich») und der leidenschaftliche SUV-Fahrer aus Thun («Für mich sind die Leute, die das machen, geisteskrank») Wir möchten auch darauf hinweisen, dass schon in der Anmoderation gesagt wird: «Das ist kein Lausbubenstreich, sondern ein krimineller Akt». Es ist ganz klar: Die Kritik an den Saboteuren überwiegt deutlich im Beitrag. Damit ist die «Grundwürde», wie Sie es nennen, nicht verletzt.

4) *«Ich bemängle auch, dass man eine Gruppe Straftäter nicht als solche bezeichnet, sondern als Aktivisten.»*

Wir haben auf der Redaktion ausführlich darüber diskutiert, welches der angemessene Begriff für diese Leute ist. Wir nennen sie mal «Pneu-Lüftler», «Vermummte», «Saboteure», aber auch «Aktivisten». «Aktivisten» steht auch für die Legitimation der Gruppe, die sie beanspruchen und die sie sich selbst verleihen – dass sie nämlich mit ihrem Aktivismus die Menschen angesichts der Folgen des Klimawandels aufrütteln wollen. Den Begriff «Aktivisten» verwenden übrigens auch andere Schweizer Medien wie «20 Minuten» (TA Media), Blick (Ringier) und auch die NZZ:

<https://www.20min.ch/story/letzte-nacht-haben-wir-nochmals-30-suvs-aus-dem-verkehr-gezogen-860591143350>

<https://www.blick.ch/schweiz/zuerich/aktivisten-lassen-in-zuerich-luft-aus-autoreifen-wieder-75-suv-ausser-betrieb-id19005654.html>

https://www.nzz.ch/zuerich/zuerich-klimaaktivisten-lassen-bei-30-suv-luft-raus-reifen-ld.1729137?gad_source=1&gclid=Cj0KCQiAsburBhCIARIsAExmsu64JcQ4wQDmJw5LTfGlgcjyduQ5qQUype8T-tT6CAAv-LInOWcr4hAaAnUtEALw_wcB

5) *«Den Schutz der Öffentlichkeit sehe ich als verletzt, weil SRF während ihrer Reportage effektiv genau das getan hat: die öffentliche Sicherheit verletzt durch nicht anrufen der Notrufnummer.»*

Dazu eine grundsätzliche Ausführung: Zur Aufgabe der Medien gehören kritische Interviews mit Entscheidungsträgerinnen und Akteuren aus Gesellschafts-Politik und Wirtschaft sowie breit recherchierte Beiträge, die Probleme aufdecken. Die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags bedingt ein uneingeschränktes Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unabhängigkeit des Medienunternehmens. Daher kann es nicht die Aufgabe der Medienschaffenden sein,

Notrufnummern anzurufen oder sonst wie mit der Polizei/Strafverfolgungsbehörden zusammen zu arbeiten. Um jeglichen Anschein der Kooperation mit Behörden, insbesondere auch den Gerichts- und Strafuntersuchungsorganen, auszuschliessen, stehen Medienschaffende auch als Zeugen nicht zur Verfügung. Sie haben ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht, um ihre Aufgabe, wie beschrieben, unabhängig wahrzunehmen. Darum war und ist es unsere Aufgabe, die Bewegung der «Tyre Extinguishers» kritisch zu hinterfragen und nicht, diese den Strafverfolgungsbehörden zu melden.

Abschliessend möchten wir festhalten: Die «Rundschau» dokumentiert politische und gesellschaftspolitische Vorgänge, befragt und hinterfragt Akteure kritisch. Das haben wir auch beim Bericht über die Sabotage-Akte dieser Aktivisten getan. Die «Rundschau» hat die Klimaaktivisten bei der Sabotage nicht gefilmt, sondern zugespielte Sequenzen der Aktivisten ausgestrahlt. Wir ordnen diese Gruppe als Teil eines internationalen Netzwerkes ein; im Beitrag kommen Medienberichte aus verschiedenen Ländern vor. Wir sagen schon in der Moderation, dass Pneu-Lüfteln «kein Lausbubenstreich, sondern ein krimineller Akt ist». Die Sprecherin der Stadtpolizei führt aus, dass wegen Sachbeschädigung und Nötigung ermittelt wird. Auch wird im Bericht erwähnt, dass bei diesen Straftaten bis zu drei Jahren Gefängnis drohen. Damit geben wir der Gruppe keine Plattform, wie der Beanstander kritisiert. Vielmehr liefern wir einen kritischen Beitrag zu einer emotional aufgeladenen Debatte, die auch in der Schweiz stattfindet.

Die Ombudsstelle hat sich mit Ihrer Kritik befasst und hält fest:

Der Auslöser für den Bericht der «Rundschau» sind jugendliche Umweltaktivisten, die sich «Tyre Extinguishers» nennen, nachts in die noblen Stadtviertel schleichen und dort Pneu von Geländewagen «lüfteln». Ihr Vorwurf: SUVs würden zu viel CO₂ ausstossen. Die Polizei fahndet nach der Gruppe. Die Bewegung ist seit 2022 in weiten Teilen Europas, in Australien und den USA aktiv.

Der Beanstander schreibt, es sei verwerflich, dass SRF einer Straftat live beiwohne und darüber berichte. Zudem werde zwischen den Zeilen der Eindruck vermittelt, dass es okay sei, einer Straftat beizuwohnen.

Die Rundschau bedient sich bei ihrem Bericht - wie so oft - der Reportage. Bei dieser journalistischen Darstellungsform berichtet die Autorenschaft nicht vom Schreibtisch aus, sondern aus unmittelbarer Nähe. Während die «Nachricht» Distanz wahrt, geht die Reportage nah ran, zum Ort des Geschehens. Die damit verbundene Authentizität macht Ereignisse und Begegnungen erlebbar und Emotionen beeinflussen die persönliche Wahrnehmung zusätzlich.

«In Zürich haben wir die «Lüftler» gesucht und gefunden», schreibt die Redaktion im Online-Text und verweist damit unmissverständlich auf den Fokus der Reportage. Kontakte, auch mit Aktivisten - ob am Telefon, per Mail oder mittels einer physischen Begegnung - gehören zum journalistischen Handwerk und sind im Rahmen der Recherchearbeit wichtig.

Die «Rundschau» hat sich mit den «Lüftlern» getroffen, hat mit ihnen gesprochen, und beteuert, dass sie bei der strafbaren Aktion, dem «Lüftlen», nicht dabei war. Dass sie die eigentliche Tat mit zugespieltem Material trotzdem gezeigt hat, mag für den Beanstander vielleicht keinen Unterschied ausmachen, programmrechtlich ist dies aber entscheidend. Auch wird zwischen den Zeilen nicht der Eindruck erweckt, dass es okay ist, der Tat beizuwohnen. Das «Lüftlen» wird unmissverständlich als Straftat deklariert, von der Polizei wie auch von der «Rundschau». Ob dies aufgrund des Anliegens trotzdem legitim ist, bleibt den Zuschauerinnen und Zuschauern überlassen.

Der Beanstander moniert weiter, es komme nur ein einziges geschädigtes Opfer zu Wort, hingegen könne sich die «ganze» Täterschaft äussern. Mit einer Auflistung von mehreren Statements gegen die Aktivisten und ihre Aktion(en) zeigt die Redaktion, dass den Kritikerinnen und Kritikern der Aktion mehr Platz eingeräumt wurde, als dies der Beanstander wahrnimmt; dass dabei nur ein direktes Opfer der «Nachtaktion» zu Wort kommt, ist nicht relevant.

Zu guter Letzt bemängelt der Beanstander, dass die Gruppe der «Tyre Extinguishers» als «Aktivisten» bezeichnet wird und nicht als «Straftäter». Ja, die Aktivisten könnten auch als Straftäter bezeichnet werden, droht ihnen doch eine Strafe wegen Sachbeschädigung und Nötigung. Dass die Tat illegal ist und sie mit ihrer Aktion eine Straftat begehen, wird im Bericht verschiedentlich gesagt, die explizite Bezeichnung «Straftäter» ist deshalb nicht zwingend. Zudem macht SRF mit dieser Reportage öffentlich, dass mit «Lüftlen» eine Straftat begangen wird und erhebt so indirekt auf eine Art und Weise sogar Anklage.

In der Bundesverfassung heisst es in Art. 17 (Medienfreiheit) «Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet.» Dies ist für Journalistinnen und Journalisten kein «Freipass», aber eine wichtige Voraussetzung für ein unabhängiges Schaffen.

Einen Verstoß gegen die Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes stellen wir nicht fest.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz